

Titel der Drucksache:

Änderung der "Entgeltordnung der
 Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung
 von Elternentgelten und
 Verpflegungsentgelten in
 Kindertageseinrichtungen und
 Kindertagespflege" (KitaEO)

Drucksache

0401/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	21.03.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	14.04.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.04.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Anlage 1 gemäß Beschlusspunkt 1 des Beschlusses Nr. 0396/14 vom 25.März 2014 - Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – wird wie folgt geändert.

Ziffer 3.3 wird um Satz 2 ergänzt:

"Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 % des Elternentgeltes einer Ganztagsbetreuung zu zahlen."

02

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Erfurter Amtsblatt in Kraft.

21.03.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage																									
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)																									
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten -143.101 EUR																									
↓																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> <th>2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Einnahmen</td> <td>-1.590 EUR</td> <td>-2.386 EUR</td> <td>-2.386 EUR</td> <td>-2.386 EUR</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Ausgaben</td> <td>-30.370 EUR</td> <td>-40.493 EUR</td> <td>-40.493 EUR</td> <td>-40.493 EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Einnahmen</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Ausgaben</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> </tbody> </table>		2016	2017	2018	2019	Verwaltungshaushalt Einnahmen	-1.590 EUR	-2.386 EUR	-2.386 EUR	-2.386 EUR	Verwaltungshaushalt Ausgaben	-30.370 EUR	-40.493 EUR	-40.493 EUR	-40.493 EUR	Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
	2016	2017	2018	2019																						
Verwaltungshaushalt Einnahmen	-1.590 EUR	-2.386 EUR	-2.386 EUR	-2.386 EUR																						
Verwaltungshaushalt Ausgaben	-30.370 EUR	-40.493 EUR	-40.493 EUR	-40.493 EUR																						
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag																										

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Im Freistaat Thüringen ist die Bezahlung der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII einheitlich durch die Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift sieht ab 01.04.2016 Änderungen vor, die eine Neustrukturierung der Bezahlung zum Ziel haben. Dabei wird von der bisherigen Pauschalförderung auf eine leistungsorientierte Bezahlung gewechselt. Um Eltern von in Tagespflege betreuten Kindern die Möglichkeit zu eröffnen, künftig von dem erweiterten Betreuungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, soll für die Kindertagespflege in Erfurt künftig zwischen der Halbtagsbetreuung (max. 5 Stunden täglich bzw. max. 25 Std. wöchentlich) und der Ganztagsbetreuung (max. 9 Stunden täglich bzw. max. 45 Stunden wöchentlich) eine Zwischenstufe (2/3-Betreuung) eingeführt werden. Durch die Änderung der Entgeltordnung wird das zu zahlende Entgelt für die Eltern festgelegt. Die Eltern müssen somit nicht mehr für eine Ganztagsbetreuung bezahlen, wenn ihr Kind nur zwischen 5 bis 7 Stunden täglich betreut wird.